

Antwort

des Ministeriums für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Marion Schneid (CDU)
– Drucksache 17/7074 –

Studiengang „Wirtschaft und Recht“ an der Hochschule Kaiserslautern

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/7074 – vom 21. August 2018 hat folgenden Wortlaut:

„Wirtschaft und Recht“ heißt der neue Studiengang, der ab dem kommenden Wintersemester an der Hochschule Kaiserslautern angeboten wird.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Können Absolventen des Studienganges „Wirtschaft und Recht“ als Diplom-Rechtspfleger oder Diplom-Verwaltungswirte eingesetzt werden? Wenn nein, warum nicht?
2. Können Absolventen des Studienganges „Wirtschaft und Recht“ direkt in den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst eingestellt werden? Wenn nein, warum nicht?
3. Welche konkreten Berufe können Absolventen des Studienganges „Wirtschaft und Recht“ ausüben?
4. Ist ein Studiengang „Wirtschaft und Recht“ an der Hochschule Koblenz in der Kooperation mit dem Oberlandesgericht Koblenz geplant? Wenn nein, warum nicht?
5. Bekommen Absolventen des Studienganges „Wirtschaft und Recht“ bei einem Studium an der Hochschule für öffentliche Verwaltung Rheinland-Pfalz und an der Hochschule der Polizei Rheinland-Pfalz Prüfungsleistungen anerkannt? Wenn nein, warum nicht?
6. Wie ist der Sachstand zur Einführung eines Masterstudienganges zum Aufstieg in den höheren Dienst beim Land Rheinland-Pfalz?

Das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 13. September 2018 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Der Studiengang „Wirtschaft und Recht“ ist ein betriebswirtschaftlicher Studiengang, der Betriebswirtschaftslehre und Recht mit etwa gleichen Anteilen kombiniert und mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ abschließt.

Der Studiengang stellt kein Konkurrenzangebot zu den von der Hochschule für öffentliche Verwaltung Rheinland-Pfalz (HöV) angebotenen Bachelor-Studiengängen dar, da die Studienschwerpunkte unterschiedlich sind und unterschiedliche Personenkreise adressiert werden.

Zu Frage 1:

Soweit ein personalwirtschaftlicher Bedarf besteht, können Absolventinnen und Absolventen des Studienganges „Wirtschaft und Recht“ der Hochschule Kaiserslautern grundsätzlich als Tarifbeschäftigte in der kommunalen oder staatlichen Verwaltung eingesetzt werden. Sie sind mit den Absolventinnen und Absolventen der dualen Studiengänge an der HöV (Bachelor of Arts; früher: Diplom-Verwaltungswirt/in) jedoch nicht vergleichbar, denn das duale Studium an der HöV beinhaltet einen Vorbereitungsdienst mit Laufbahnprüfung, sodass die Studierenden nicht nur den Abschluss „Bachelor of Arts“, sondern auch die Befähigung für den Zugang zum dritten Einstiegsamt im Verwaltungsdienst der Laufbahn Verwaltung und Finanzen, § 58 Abs. 1 Nr. 6 APOVwD-E2/3 erwerben. Inhaltlich sind die theoretischen Lerninhalte des Studiums stark an den Erfordernissen der Verwaltungspraxis ausgerichtet.

Die Absolventinnen und Absolventen des Studienganges „Wirtschaft und Recht“ an der Hochschule Kaiserslautern erwerben zwar ebenfalls den akademischen Grad „Bachelor of Arts“, nicht aber eine Laufbahnbefähigung. In der inhaltlichen Ausrichtung liegt der Fokus des Studiums auf Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftsrecht.

b. w.

Absolventinnen und Absolventen des Studienganges „Wirtschaft und Recht“ der Hochschule Kaiserslautern können auch nicht als Diplom-Rechtspfleger eingesetzt werden. Mit den Aufgaben eines Rechtspflegers kann nach Bundesrecht nur ein Beamter des Justizdienstes betraut werden, der einen Vorbereitungsdienst von drei Jahren abgeleistet und die Rechtspflegerprüfung bestanden hat, § 2 Abs. 1 Satz 1 Rechtspfliegergesetz (RPflG).

Absolventinnen und Absolventen des Studienganges „Wirtschaft und Recht“ erwerben nach ihrem kombinierten Studium Betriebswirtschaftslehre/Jura den Abschluss Bachelor of Arts. Sie leisten keinen Vorbereitungsdienst im Sinne des § 2 RPflG ab, der die Vermittlung berufspraktischer Fähigkeiten und Kenntnisse durch berufspraktische Studienzeiten von mindestens einem Jahr einschließt, und sie nehmen nicht an der Rechtspflegerprüfung teil.

Die Absolventinnen und Absolventen des Studienganges „Wirtschaft und Recht“ können zwar nicht die Bezeichnung „Diplom-Verwaltungswirt (Fachrichtung Justizvollzug)“ erlangen, es ist jedoch denkbar, diese in einigen Bereichen der Justizvollzugseinrichtungen in der Laufbahn des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes im dritten Einstiegsamt einzusetzen. Einem Arbeitsverhältnis gemäß

TV-L steht nichts entgegen.

Zu Frage 2:

Eine direkte Verbeamtung der Absolventinnen und Absolventen des Studienganges „Wirtschaft und Recht“ im dritten Einstiegsamt im Verwaltungsdienst (früher: gehobener nichttechnischer Verwaltungsdienst) ist nicht möglich.

Die Verbeamtung im dritten Einstiegsamt erfordert nach § 15 Abs. 4 Satz 1 LBG neben dem mit einem Bachelorgrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenen Hochschulstudium als sonstige Voraussetzung einen mit einer Prüfung abgeschlossenen Vorbereitungsdienst.

Der Studiengang an der Hochschule Kaiserslautern erfüllt auch nicht die Voraussetzungen eines unmittelbar für das dritte Einstiegsamt qualifizierenden Hochschulstudiums nach § 15 Abs. 4 Satz 2 LBG i. V. m. § 25 der Laufbahnverordnung (LbVO).

Zu Frage 3:

Der Studiengang „Wirtschaft und Recht“ richtet sich in erster Linie an Personen mit Hochschulzugangsberechtigung, die einen ersten generalistisch orientierten betriebswirtschaftlichen Studiengang mit fundierter wirtschaftsrechtlicher Ausbildung suchen. Insbesondere kommen hier Funktionen im Management mittlerer und großer Unternehmen in Betracht, aber auch Tätigkeiten in den Feldern Wirtschaftsprüfungen, Steuerberatungen, Insolvenzverwaltungen oder Unternehmensberatungen.

Auch bietet sich der Studiengang für Quereinsteiger mit Fachhochschulzugangsberechtigung an, die bereits eine Ausbildung als Rechtsanwalts-, Notariats- oder Steuerfachangestellte absolviert haben.

Zu Frage 4:

Über die Einführung eines Studienganges „Wirtschaft und Recht“ an der Hochschule Koblenz in Kooperation mit dem Oberlandesgericht Koblenz gibt es keine aktuellen Planungen.

Die Einführung neuer Studiengänge obliegt im Rahmen der Hochschulautonomie der jeweiligen Hochschule. Jede Hochschule entscheidet autonom über ihre Schwerpunkte und ihre Ausrichtung und beschließt selbst über die Einführung neuer Studiengänge.

Zu Frage 5:

Nach § 23 Abs. 2 APOVwD-E2/3 können Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen auf Antrag angerechnet werden, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.

Zu Frage 6:

Die Durchführung eines berufsbegleitenden Masterstudiengangs "Public Administration" ist ab dem Wintersemester 2019/2020 vorgesehen. Derzeit wird ein entsprechender Kooperationsvertrag der Hochschule Koblenz, der HöV, der Kommunal-Akademie Rheinland-Pfalz und der Zentralstelle für Fernstudien an Fachhochschulen entworfen. Der Studiengang ermöglicht jedoch keinen direkten Zugang zum vierten Einstiegsamt (früher: Aufstieg in den höheren Dienst), da die Ausbildungsqualifizierung nach § 28 Laufbahnverordnung rechtlich ausgeschlossen ist. Eine Übernahme in das vierte Einstiegsamt ist allerdings nach einer hauptberuflichen Tätigkeit von mindestens 3 Jahren und 6 Monaten möglich (§ 15 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a LBG i. V. m. §§ 18 Abs. 1 Nr. 3, 19 LbVO).